

Fleischerverband eGen.

Dr.-Hans-Lechnerstrasse 1
5071 Wals-Siezenheim

Tattendorf, 10. Oktober 2016

Konformitätserklärung – Dehnfolie RMF 30

Die von uns gelieferte RMF-30 Folie, Herstellerbezeichnung „KOEX 811“ von Gruppo Fabbri Svizzera S.A., Via ai Molini,3 CH-6933 Muzzano entspricht den gesetzlichen Bestimmungen wie nachstehend angeführt:

Verordnung: 1935/2004/EG
Verordnung: 1895/2005/EG
Verordnung: 2023/2006/EG inkl. aller Aktualisierungen
Verordnung: (EU) Nr. 10/2011
Richtlinie: 78/142/EWG

Diese Erklärungs ist gültig für nachstehende Artikel Nummern

1001146 RMF 30, 45 CM X 1500 LFM
1001147 RMF 30, 50 CM X 1500 LFM

Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit ist durch die an jedem Folienkern angebrachte Chargennummer gewährleistet.

Verwendungsbeschränkung

Gemäß der Erklärung des Lieferanten ist diese Folie für die Verpackung von Lebensmittel geeignet, für die entweder keine Übertragungsversuche oder Versuche mit den Simulantien A, B und D2 mit einem Reduktionskoeffizienten X/3 oder höher vorgesehen sind, gemäß der beiliegenden Verordnung 10/2011/EG.

Folie ist nicht zur Verwendung im Backofen oder in der Mikrowelle geeignet.

Lagerbedingungen des Verpackungsmaterial:

- ⇒ Folie darf nicht zum Verpacken von Lebensmitteln verwendet werden, die eine Temperatur von 40°C überschreiten
- ⇒ Folie soll nicht neben Produkten gelagert werden, die Gerüche übertragen können
- ⇒ Das Material eignet sich nicht für die Verpackung mit automatischen Maschinen bei einer Temperatur unter 0 C°
- ⇒ Verarbeitung der Folie muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen

Migrationswerte

Folie enthält Bestandteile mit spezifischen Migrationseinschränkungen, siehe Lieferantenerklärung!
Die Migrationsprüfung für die globale und spezifische Migration wurden entsprechend der Verordnung 10/2011/EG durchgeführt und lauten:
Simulantien A, B und D2 mit einem Reduktionskoeffizienten X/3 oder höher
10 Tage bei 40°C (bei längerem Kontakt)

Beigefügte Unterlagen

Konformitätserklärung, Gruppo Fabbri vom 17.03.2015

Mit freundlichen Grüßen

PETRUZALEK Ges.m.b.H.

Konformitätserklärung für Materialien, die mit Lebensmittelprodukten in Kontakt kommen

Wir erklären hiermit, dass die Kunststoffolie auf Grundlage von Weich-Polyvinylchlorid **WEEGAL FILM KOEX 810, KOEX 811, KOEX 812 und KOEX 814** für die Verpackung von **FLEISCH, OBST, GEMÜSE, KÄSE, FISCH UND NAHRUNGSMITTEL** geeignet ist, für die entweder keine Übertragungsversuche oder Versuche mit Simulantien vom Typ A, B und D2 mit einem Reduktionskoeffizienten X/3 oder höher vorgesehen sind, gemäß der beiliegenden Verordnung (UE) Nr. 10/2011. Das folgende Material:

1) IST KONFORM mit den folgenden EG-Gesetzgebungen:

- Richtlinie 78/142/EWG vom 30. Januar 1978
- Verordnung 1935/2004/EG
- Verordnung 1895/2005/EG
- Verordnung 2023/2006/EG und folgende Aktualisierungen
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 und folgende Aktualisierungen

2) ENTHÄLT die folgenden Bestandteile mit spezifischen Migrationseinschränkungen:

- "Zink" (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011) mit SML = 25 mg/kg
- "Polyester von 1,2-Propan diol und/oder 1,3- und/oder 1,4-Butan diol und/oder Polypropylenglykol mit Adipinsäure, auch mit endständiger Essigsäure, oder C12-C18-Fettsäuren, oder n-Octanol und/oder n-Decanol" (FCM-Stoff-Nr. 73) mit SML = 30 mg/kg
- "Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl) propionat" (FCM-Stoff-Nr. 433) mit SML = 6 mg/kg
- "Sojaöl, epoxidiertes" (FCM-Stoff-Nr. 532) mit SML = 60 mg/kg
- "Bis(2-ethylhexyl)adipat" (FCM-Stoff-Nr. 207) mit SML = 18 mg/kg

3) KANN SPUREN dieser nicht absichtlich hinzugefügt Stoffe enthalten (NIAS):

- "Vinylchlorid" (FCM-Stoff-Nr. 127) mit SML = NN (<0,01 mg/kg) und max. 1 mg/kg im Enderzeugnis
- "Vinylacetat" (FCM-Stoff-Nr. 231) mit SML = 12 mg/kg
- "2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan" (FCM-Stoff-Nr. 151) mit SML = 0,6 mg/kg
- "1,4-Dihydroxybenzol" (FCM-Stoff-Nr. 295) mit SML = 0,6 mg/kg
- "Formaldehyd-1-naphthol, Copolymer" (FCM-Stoff-Nr. 640) mit SML = 0,05 mg/kg
- "2,6-Di-tert-butyl-p-kresol" (FCM-Stoff-Nr. 315) mit SML = 3 mg/kg

Die Grenzen für die spezifische Migration werden unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen des Materials nicht überschritten. Als Beleg für diese Angaben stehen für die zuständigen Ämter ausreichende Informationen zur Verfügung, die aus experimentellen Daten und/oder theoretischen Berechnungen der Migrationniveaus von Komponenten berechnet wurden. Die Berechnungen wurden unter der Annahme angestellt, dass 1 kg Nahrungsmittel vereinbarungsgemäß mit 6 dm² Verpackungsmaterial in Kontakt kommt.

4) Werden nicht für die Produktion des Materials benutzt:

- Phthalate (ortho-Phthalsäureester)
- Substanzen definiert als "SVHC" in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) oder in Anhang XIV aufgenommen werden ("candidate list")

Etwaige in dem Material enthaltene Stoffe (E470a, E471, E493, E570) auch als Zusatzstoffe mit doppeltem Verwendungszweck "dual-use" bezeichnet, sind durch die Verordnungen 1333/08/EG und 1334/08/EG geregelt. Gemäß experimentellen Daten und/oder theoretischen Berechnungen stehen diese Stoffe im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011, Art. 11 Absatz 3. Der Benutzer verpflichtet sich, das unterzeichnende Unternehmen über eventuelle Einschränkungen (z.B. das Vorhandensein von Zusatzstoffen und/oder Aromen) je nach Zusammensetzung des zu verpackenden Produkts in Kenntnis zu setzen.

Die Bedingungen für die Versuche über die globale und spezifische Migration (Verordnung (UE) Nr. 10/2011) lauten:

- Lebensmittelsimulantien : A, B und D2 mit einem Reduktionskoeffizienten X/3 oder höher
- 10 Tage bei 40 °C (OM2)
- Bei Migrationversuchen liegt das Verhältnis zwischen Kontaktfläche mit dem Lebensmittelprodukt (in cm²) und dem zu verwendenden Simulationsflüssigkeitsvolumen (in cm³) zwischen 0,5 und 2.

VORSICHTSMASSNAHMEN

- Das Material eignet sich nicht für die Verwendung in herkömmlichen Öfen und/oder in der Mikrowelle
- Das Material eignet sich nicht für die Verpackung mit automatischen Maschinen bei einer Temperatur unter 0°C
- Das Material sollte nicht in Kontakt mit Lebensmitteln eingesetzt werden in Bezug auf Zeitpunkt und / oder Temperaturen von mehr als für die Migrationuntersuchungen verwendet

GÜLTIGKEIT DIESER ERKLÄRUNG

- Die vorliegende Erklärung ist gültig, solange keine Änderungen der Bezugsnormen oder wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung des Produkts eintreten
- Die hier enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf die angegebenen Produkte und gelten nicht für die Kombination bei Gebrauch dieses mit anderen Produkten.

Muzzano, 17/03/2015

GRUPPO FABBRI SVIZZERA S.A.

Via ai Molini,3
6933 Muzzano (Lugano-CH)
Direktion – Mario Cetti